

SATZUNG

des

Pflegeelternvereins Schönebeck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Pflegeelternverein Schönebeck e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Schönebeck
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Pflegekinderwesens. Der Verein hat sich folgende Aufgaben und Ziele gestellt:

1. Für alle Kinder die gleichen Chancen zu schaffen, in einer Familie geborgen aufzuwachsen, so dass sie als gleichberechtigte, selbständige und verantwortungsbewusste Mitglieder in der Gemeinschaft bestehen können.
2. Den rechtlichen Status sowie die finanzielle Förderung der Pflegekinder zu verbessern.
3. Die Hilfestellung durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Pflegekinder zu fördern.
4. Die pädagogischen und rechtlichen Hilfen für Pflegekinder und deren Pflegeeltern zu fördern.
5. Die Mitarbeit von Pflegeeltern in Elterngruppen zu fördern, um durch Erfahrungsaustausch zum Wohle der Pflegekinder besser wirken zu können.
6. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ursprungsfamilie, Pflegefamilie und dem jeweils zuständigen Träger der Jugendhilfe zum Wohl der Pflegekinder zu fördern.
7. Den ideellen Wert der Arbeit der Pflegeeltern an Pflegekindern zur allgemeinen Anerkennung zu führen.
8. Betroffene, Institutionen sowie interessierte Einzelpersonen und Vereine in allen das Pflegekinderwesen betreffende Fragen zu informieren.
9. Der Verein enthält sich einseitiger politischer und konfessioneller Ausrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands können auf Vorstandsbeschluss verauslagte Kosten und angemessene Aufwandsentschädigungen i. S. d. § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet entsprechend der unter § 5 Ziffer 1 gegebenen Bedingungen über die Aufnahme. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftlich Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Jahresende. Sie muss spätestens sechs Wochen vorher der/dem Vorsitzenden zugegangen sein,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Fristloser Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) gegen die Satzung verstößt.

Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht ersetzt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Geschäftsordnung

1. Der Verein erlässt eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Belange des Vereins; mindestens jedoch die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
4. Vorgesehene Änderungen der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von 6 Tagen durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand
 - a. auf dessen Beschluss
 - b. auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
7. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Absicht muss in der Tagesordnung deutlich erkennbar sein, ebenso die beabsichtigte Abstimmung hierüber.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss den wesentlichen Inhalt sowie alle Anträge und Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem ProtokollführerIn und der/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aktenkundig aufzubewahren.

§ 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes; Wiederwahl ist zulässig,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer; Wiederwahl ist einmal möglich,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Beschluss der Geschäftsordnung,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- g) Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit den Vorstand.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem SchriftführerIn
der/dem KassenwartIn
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn, der/die KassenwartIn. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende
6. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einzeln nach der Vorlage des Rechenschaftsberichtes Entlastung erteilt werden.

§ 10 Kasse und Kassenprüfung

1. Der/die KassenwartIn besorgt die laufenden Kassengeschäfte und berichtet an die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben jeweils über den Verlauf eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch die laufenden Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Entgelte und öffentliche Zuschüsse.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein

Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern e.V.
Krugstr. 15
39164 Wanzleben

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 05.04.2016 in Schönebeck